

II-10613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5315/J

1990 -03- 3 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Probst, Huber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend geteilte Bauernpensionsauszahlung

Durch die 13.BSVG-Novelle wurde in § 71 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, die Bauernpension jeweils zur Hälfte beiden Ehepartnern auszubezahlen, wenn der Ehegatte des Pensionsberechtigten dies beantragt. Diese Bestimmung stellt bereits einen Fortschritt insofern dar, als die in der Mehrzahl betroffenen Bäuerinnen die Möglichkeit zu mehr finanzieller Selbständigkeit erhalten. Nach wie vor führt jedoch das Erfordernis einer ausdrücklichen Antragstellung zu praktischen Schwierigkeiten, weil vielfach nur um des familiären Friedens willen auf die Antragstellung verzichtet wird und somit viele Personen im Alter finanziell von ihrem Ehepartner abhängig bleiben. Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten wäre daher anzustreben, die Pension in jedem Fall je zur Hälfte beiden Ehepartnern auszuzahlen, wenn die Voraussetzungen des § 71 Abs. 4 gegeben sind, ohne diese Auszahlung von einer Antragstellung abhängig zu machen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie es für erstrebenswert, die geteilte Auszahlung einer Bauernpension nach § 71 Abs. 4 BSVG ohne gesonderte Antragstellung zu gewährleisten; wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zuleiten, der eine solche Regelung enthält?
3. Wie kann Ihrer Ansicht nach die geteilte Auszahlung der Pension ohne Antragstellung rechtlich ausgestaltet werden?